NÜRNBERG

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Aktionsgruppe Tierrechte Bayern
Paracelsusstr. 5
91154 Roth

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

16. Nov. 2017

Petition gegen das Tierversuchslabor am Klinikum Nürnberg
Ihr Schreiben vom 22.10.2017
Unser Zeichen 2/2452

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90
Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78
obm@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de

Sehr geehrte Frau Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Petition mit der Stellungnahme der „Ärzte gegen Tierversuche e.V." und der Unterschriftenliste gegen die Durchführung von Tierversuchen in dem geplanten Tierversuchslabor durch die „Klinikum Nürnberg Medical School GmbH" in Kooperation mit der "Paracelsus Medizinische Privatuniversität" habe ich prüfen lassen und kann Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Für das Tierversuchslabor und die dort geplanten Tierversuche sind zwei unterschiedliche Genehmigungen erforderlich.

Zunächst ist für das Tierversuchslabor eine Erlaubnis zum Halten der Tiere zu Versuchszwecken nach § 11 Tierschutzgesetz erforderlich, für die das Ordnungsamt zuständig ist. Dieses Genehmigungsverfahren ist noch im Gange. Hier geht es um die Frage, wie Versuchstiere gehalten werden. Erlaubnisvoraussetzungen sind unter anderem, dass die verantwortlichen Personen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, dass geeignete Räume und Anlagen sowie ausreichendes sachkundiges Personal vorhanden sind, um die tierschutzgerechte Unterbringung, Pflege und Behandlung der Tiere zu gewährleisten und dass umfangreiche Organisations-, Sicherungs- und Dokumentationspflichten erfüllt werden. Geplante Tierversuchsvorhaben sind dort aber nicht darzulegen und zu prüfen.

Über die Frage, ob die einzelnen Versuchsvorhaben zulässig sind, entscheidet dann auf Grund der erheblichen Bedeutung und hohen fachlichen Relevanz in Nordbayern zentral die Regierung von Unterfranken im Rahmen einer Genehmigung nach § 8 Tierschutzgesetz. In diesem Verfahren wird geprüft, ob das Versuchsvorhaben wissenschaftlich begründet

und erforderlich ist. Hier wäre dann unter anderem die von Ihnen aufgeworfene Frage zu prüfen, ob zum geplanten Versuchsvorhaben weniger belastende Alternativmethoden existieren (siehe https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/2/00655/index.html.). Dabei ist auch eine Tierversuchskommission (auch Ethikkommission genannt) beratend eingebunden, die zu einem Drittel mit Vertretern von Tierschutzorganisationen und zu zwei Dritteln mit fachkundigen Veterinärmedizinern, Ärzten und Naturwissenschaftlern besetzt ist. Zu den Genehmigungsverfahren für einzelne Tierversuchsvorhaben kann ich Ihnen deshalb keine Auskunft geben.

Die von Ihnen vorgebrachten Aspekte und Argumente beziehen sich auf die Fragen, ob Tierversuche grundsätzlich vertretbar und erforderlich sind. Diese Aspekte und Argumente sind aber nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens für das Tierversuchslabor und können deshalb hierbei nicht berücksichtigt werden.

Die Frage, ob Tierversuche grundsätzlich erlaubt oder verboten werden sollen, darf und muss in Anbetracht der hohen ethischen und moralischen Bedeutung gestellt und diskutiert werden. Dies geschieht im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren, bei denen Parteien, Verbände und beigeladene Experten die unterschiedlichen Argumente einbringen. Mit der Richtlinie 2010/63/EU und dem Tierschutzgesetz haben das EU-Parlament und der Rat der EU sowie der Bundestag festgelegt, dass Tierversuchslabore und Tierversuche unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Die Verwaltung muss in den Erlaubnisverfahren prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ob die Erlaubnisvoraussetzungen für das Tierversuchslabor erfüllt sind, prüfen wir sehr genau und verantwortungsvoll. Sind die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Eine Ablehnung aus ethischen und moralischen Gründen ist nicht möglich. Für Fragen zum Erlaubnisverfahren für das Tierversuchslabor können Sie sich gerne direkt an das Ordnungsamt wenden (Tel. 0911/231-5330).

Ob ein konkretes Versuchsvorhaben erforderlich ist, ist nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens für das Tierversuchslabor, sondern wird im jeweiligen Erlaubnisverfahren durch die Regierung von Unterfranken geprüft.

Für Fragen dazu bitte ich Sie, sich direkt an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Maly

Dr. Ulrich Maly